

1. Angaben zum Arbeitgeber

Betriebsnummer		Ansprechpartner	
Betriebs-/Rechtsform		Telefon	
Betrieb besteht seit		Fax	
zuständige BKK		BKK Beiersdorf AG	

Gehören Ihnen weitere Betriebe bzw. Niederlassungen mit einer abweichenden Betriebsnummer? ja nein
 Wenn ja – Arbeitnehmer bitte unter Punkt 2 berücksichtigen!

2. Angaben zu den Beschäftigten (bitte unbedingt ergänzen)

Bitte alle Arbeitnehmer Ihres Betriebes unabhängig von der Krankenkasse (BKK, AOK usw.) angeben!

- Im letzten Kalenderjahr beschäftigten wir
- an jedem 1. eines Monats **mehr als 30** vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 30 Stunden
 - jeweils am 1. des Monats

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Anzahl der Arbeitnehmer						
	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Anzahl der Arbeitnehmer						

Arbeitnehmer (ohne Auszubildende und Schwerbehinderte). Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit wöchentlich 10 Stunden oder monatlich 45 Stunden nicht übersteigt, haben wir nicht berücksichtigt. Arbeitnehmer, die wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden leisten, sind mit 0,5 und Arbeitnehmer, die nicht mehr als 30 Stunden leisten, sind mit 0,75 berücksichtigt.

- Unser Betrieb wurde erst im laufenden Kalenderjahr gegründet. Wir haben in die obige Tabelle die voraussichtliche Beschäftigtenzahl für das laufende Kalenderjahr eingetragen.

3. Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen

Unser Betrieb nimmt für ^{Anzahl} BKK-Versicherte am Ausgleichsverfahren der BKK teil. Die Umlagebeiträge werden an folgende BKK gezahlt:

Name der BKK	Umlagezahlung ab/seit

Datum

Stempel / Unterschrift

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen der Erklärung die Hinweise und senden Sie die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung an die nachstehende Anschrift zurück.

Rücksendung an

BKK Beiersdorf AG
Unnastr. 20
20253 Hamburg

Hinweise zur Feststellung der Teilnahme am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendung bei Krankheit und Mutterschaft nach dem LFZG

Die Krankenkassen sind verpflichtet, zum Beginn eines jeden Kalenderjahres festzustellen, welche Arbeitgeber für die Dauer dieses Kalenderjahres an dem Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen teilnehmen. Für die Feststellung der Teilnahme am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen ist die Beschäftigungszahl in dem letzten Kalenderjahr, dass demjenigen, für das die Feststellung zu treffen ist, vorausgegangen ist, maßgebend. Der Arbeitgeber nimmt am Ausgleich teil, wenn er in dem maßgebenden Kalenderjahr für einen Zeitraum von mindestens acht Kalendermonaten, jeweils zum 1. des Monats, nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt hat (lt. Satzung Lohnfortzahlungsversicherung des BKK-Landesverbandes Ost).

Arbeitgeber, deren Betrieb im Laufe eines Kalenderjahres neu errichtet wird, nehmen ab dem Beginn der Betriebstätigkeit am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen teil, wenn nach Art des Betriebes davon auszugehen ist, dass bis zum Jahresende während der überwiegenden Zahl der Kalendermonate nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt werden (lt. Satzung Lohnfortzahlungsversicherung des BKK-Landesverbandes Ost).

Die Feststellung über die Teilnahme am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen hat die Krankenkasse von Amts wegen zu treffen. Eines Antrags des Arbeitgebers bedarf es nicht. Dieser ist jedoch zur Mitwirkung bei dem Feststellungsverfahren verpflichtet und hat die hierfür erforderlichen Angaben zu machen. Für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren mit allen Rechten und Pflichten kommt es allein darauf an, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Der Arbeitgeber nimmt also auch dann am Ausgleich teil, wenn die Feststellung nicht zu Beginn des Jahres, sondern später getroffen worden ist.

Es nehmen auch solche Arbeitgeber am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen teil, die nur Arbeitnehmer beschäftigen, die bei der Errechnung der Gesamtzahl außer Ansatz bleiben (zu ihrer Berufsausbildung beschäftigte Arbeitnehmer, Schwerbehinderte, Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 10 Stunden), sowie solche Arbeitgeber, die nur Arbeitnehmer beschäftigen, für die keine Erstattungsleistungen zu erbringen sind (z. B. Arbeitgeber, die nur männliche Angestellte beschäftigen und für diese die U 2 entrichten müssen).

Erfüllt der Arbeitgeber die Voraussetzungen, hat die Krankenkasse seine Teilnahme am Ausgleich festzustellen.

Beginn und Ende der Teilnahme am Ausgleich

Die Teilnahme am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen beginnt mit dem 1. Januar und endet mit Ablauf des 31. Dezember, wenn die Voraussetzungen zur Teilnahme während des Kalenderjahres entfallen. Wird ein Betrieb im Laufe des Kalenderjahres errichtet, beginnt die Teilnahme am Ausgleich mit dem Tage der Aufnahme der Betriebstätigkeit.

Die Teilnahme am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen endet im Laufe des Kalenderjahres, wenn der Betrieb oder der Haushalt aufgelöst wird. Dagegen führt eine vorübergehende Betriebsstilllegung nicht zur Beendigung der Teilnahme am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen.